

Interpellation

0292 Schärer, Bern (GB)

Weitere Unterschriften: 4

Eingereicht am: 08.09.2003

Keine Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Universität als Folge von Sparmassnahmen?

Das neue Universitätsgesetz wurde 1996 einer Totalrevision unterzogen und ist seit 1997 in Kraft. Darin ist neu vorgesehen, dass der Regierungsrat bzw. die Erziehungsdirektion mit der Universität eine Leistungsvereinbarung abschliesst. Zwar liegt eine überarbeitete Fassung der Leistungsvereinbarung vor, aber gemäss Geschäftsbericht der Universität ist sie nach wie vor nicht abgeschlossen: „Für die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und seiner Universität war die erforderliche Genehmigung durch den Regierungsrat unter den geltenden Bedingungen (SAR) nicht zu erlangen.“ (Verwaltungsbericht 2002, S. 137).

Der Regierungsrat wird darum gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sicher der Regierungsrat grundsätzlich dazu, dass aufgrund der Sparmassnahmen im Rahmen von „SAR“ Gesetze offenbar nicht mehr umgesetzt werden?
2. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Tatsache, dass die Leistungsvereinbarung seit 1997 (Inkrafttreten des neuen Universitätsgesetzes) ausstehend ist, und den seither beschlossenen Sparmassnahmen?
3. Wie und wann wird der Regierungsrat den gesetzlichen Auftrag zur Verabschiedung einer Leistungsvereinbarung erfüllen?
4. Gibt es neben den „geltenden Bedingungen (SAR)“ noch andere Gründe, warum die Leistungsvereinbarung zwischen der Universität und der Regierung bis jetzt nicht abgeschlossen wurde?
5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass in einer solchen heiklen Frage (Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages) Transparenz nötig ist; gerade um das Parlament auf die Folgen von Sparmassnahmen vollständig ins Bild zu setzen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Abgelehnt: 11.09.2003

Antwort des Regierungsrates

Artikel 58 und 59 des Universitätsgesetzes vom 5. September 1996 legen die Grundzüge der Hochschulplanung fest. Die Hochschulplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Universität. Sie umfasst unter anderem die Ziele und Vorgaben sowie die Leistungsvereinbarung, welche durch Erziehungsdirektion und Universität auszuarbeiten und von Regierungsrat zu genehmigen ist. Grundlage der Leistungsvereinbarung bilden die vom Regierungsrat verabschiedeten Ziele (Zielportfolios) und Vorgaben für die Gesamtuniversität, die Fakultäten und die gesamtuniversitären Einheiten (RRB 1187, 1188/1998 sowie RRB 137, 138, 139, 229, 230/2000). Die Leistungsvereinbarung umfasst die in den Zielen und Vorgaben festgelegten Lehrangebote. Die Festlegung der spezifischen Forschungsschwerpunkte in den einzelnen Disziplinen erfolgt durch die Universität im Rahmen der Leistungsaufträge an die Institute und an andere Organisationseinheiten. Von der Leistungsvereinbarung nicht erfasst sind die weiteren Leistungen der Universität zugunsten der Gesellschaft und der Wirtschaft in der Form von Expertentätigkeit, Publikationen und Gutachten oder anderen nicht ständigen Dienstleistungen. Der vom Grossen Rat zu beschliessende verbindliche Aufgaben- und Finanzplan muss einen integrierenden Bestandteil der Leistungsvereinbarung zwischen Erziehungsdirektion und Universität bilden.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Es trifft zu, dass ein Entwurf einer Leistungsvereinbarung zwischen Erziehungsdirektion und Universität vorliegt. Indessen führten verschiedene Entwicklungen, beispielsweise die kantonsweite Einführung von NEF sowie die neue gesetzliche Ausgestaltung der Besonderen Rechnung bei der Fachhochschule und der Universität, aber auch die Unsicherheit, ob im Rahmen von SAR gewisse Massnahmen beschlossen würden, welche die Leistungsvereinbarung direkt beeinflusst hätten, zur Aufschiebung des Genehmigungsverfahrens.
2. Die unter Ziffer 1 erwähnten Ursachen sind für die Verzögerung des Genehmigungsverfahrens massgeblich.
3. Es ist geplant, den Entwurf einer Leistungsvereinbarung aufgrund der nun vorhandenen Eckwerte und gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Besondere Rechnung der Universität) zu überarbeiten und sie dem Regierungsrat im Laufe des Jahres 2004 zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Leistungsvereinbarung soll ab dem 1. Januar 2005 gelten.
4. Vgl. Ziffer 1.
5. Der Regierungsrat und die Direktion sind in allen Sachgeschäften um Transparenz bemüht. Dazu gehört auch die Information gegenüber dem Grossen Rat und gegenüber der Universität. Der Regierungsrat hat bei den in den letzten Jahren durchgeführten Sparprogrammen auf die rechtlichen und formalen Auswirkungen hingewiesen, die mit der Umsetzung der verschiedenen Massnahmen verbunden sind. Dies führte in einzelnen Fällen unter anderem auch zu Gesetzes- und Verordnungsanpassungen. Im Hochschulbereich besteht nach wie vor das Ziel, ab dem 1. Januar 2005 die Hochschulen mit den in den Hochschulgesetzen festgelegten Instrumenten zu steuern.

An den Grossen Rat